

Chemikalienrecht-Rundschreiben UMT-CR 08/2017

Per E-Mail
01.02.2017

3-zel
Anlagen

Neue Chemikalien-Verbotsverordnung veröffentlicht - Stellungnahmen der UNITI weitgehend berücksichtigt

Kurz gesagt: Im Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 4 wurde am 26. Januar 2017 die „Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20. Januar 2017“ veröffentlicht. Damit ist die neugefasste Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) am 27. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Hinweise und Vorschläge der UNITI-Stellungnahmen bzgl. des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften der ChemVerbotsV wurden weitgehend berücksichtigt, beispielsweise für Aerosolprodukte und Sonderkraftstoffe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 4 wurde am 26. Januar 2017 die „Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20. Januar 2017“ veröffentlicht. Damit ist die neugefasste Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) am 27. Januar 2017 in Kraft getreten.

Wir fügen die neue Chemikalien-Verbotsverordnung als **Anlage 1** (druckbare pdf-Version) bei.

Grundsätzliches:

Im Vergleich zur alten Verordnung wurde die neue Verordnung grundlegend neu strukturiert, an die CLP-Verordnung angepasst und hinsichtlich der Abgabevorschriften anwenderfreundlicher gestaltet. Die neue Verordnung ist in 3 Abschnitte gegliedert: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen; Verbote und Beschränkungen; Regelungen zur Abgabe. Dies ermöglicht eine klare Trennung der inhaltlich voneinander zu unterscheidenden Regelungsbereiche der Verbote und Beschränkungen einerseits und der Abgabevorschriften andererseits. Die neugefasste Verordnung hat im Wesentlichen die folgenden Änderungen zum Gegenstand:

UNITI-Mineralöltechnologie GmbH

Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · Postfach 08 07 51 · 10007 Berlin · T. (030) 755 414-400 · F. (030) 755 414-474
info@uniti.de · www.uniti.de · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Edwin Leber · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Elmar Kühn
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg · HRB 120236 B · USt-IdNr. DE 118 637 546 · Deutsche Bank AG Hamburg
Kto. 400 871 0 · BLZ 200 700 24 · IBAN DE12 2007 0024 0400 8710 00 · BIC DEUTDE33HAN



1. Der überwiegende Teil der bisherigen Stoffverbote und -beschränkungen der alten ChemVerbotsV wurde aufgehoben, da diese im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind. Weiter bestehende Verbote für Stoffe/Gemische sind in Anlage 1 der ChemVerbotsV „Inverkehrbringensverbote“ aufgeführt.
2. Veränderung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften im Hinblick auf EU-Recht:
 - Anpassung des Anwendungsbereichs an das neue Kennzeichnungsrecht nach der CLP-Verordnung.
 - Aufgrund der weitergehenden Verbotregelungen nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe wurden fünf in der alten ChemVerbotsV aufgeführte Sprengstoffgrundstoffe sofort gestrichen. Für vier verbliebene Stoffe werden die bisherigen Regelungen übergangsweise bis zum 31.12.2018 fortgeführt (siehe ChemVerbotsV Anlage 2 Eintrag 2 in Verbindung mit Artikel 2).
3. Anwenderfreundlichere Gestaltung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften. Die von Abgabevorschriften betroffenen Stoffe und Gemische sind in Anlage 2 der ChemVerbotsV „Anforderungen in Bezug auf die Abgabe“ aufgeführt. Generelle Ausnahmen von den Regelungen zur Abgabe sind in § 5 Absatz 4 beschrieben.
4. Einführung einer Regelung zur Auffrischung der Sachkunde auf Grund der dynamischen Veränderung des Chemikalienrechts. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird die neue Pflicht eingeführt, zur Auffrischung der Sachkunde alle sechs Jahre an einer eintägigen oder alle drei Jahre an einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Diese ist nach § 14 Absatz 4 jetzt ab dem 1. Juni 2019 anzuwenden.

Erläuterung bzgl. der Regelungen zur Abgabe:

Wenn Stoffe oder Gemische unter die Abgabevorschriften der ChemVerbotsV fallen, können die folgenden Anforderungen nach §§ 6 – 11 vollständig oder teilweise zutreffen: Erlaubnis- bzw. Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde, Sachkundenachweis oder anderweitige Qualifikation der abgebenden Person, Feststellung der Eignung und Unterrichtung des Erwerbers, Selbstbedienungsverbot, Identitätsfeststellung des Erwerbers und Dokumentation der Abgabe, Ausschluss des Versandweges.

UNITI-Stellungnahmen zum Anwendungsbereich der Abgabevorschriften:

Der Referentenentwurf der ChemVerbotsV vom 18.12.2015 hat verschiedene Anforderungen zum Anwendungsbereich der Abgabevorschriften enthalten, die zum Teil widersprüchlich waren und nach denen verschiedene Produkte neu unter die besonderen Abgabevorschriften gefallen wären, z.B. Sonderkraftstoffe, extrem entzündbare Aerosolprodukte und Stoffe/Gemische, die mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr gekennzeichnet sind.



UNITI-Mineralöltechnologie GmbH

UNITI hat daraufhin mit Unterstützung von Mitgliedsfirmen eine umfassende Stellungnahme mit Hinweisen und Formulierungsvorschlägen zur Änderung der Abgabevorschriften erstellt und am 12.02.2016 beim BMUB eingereicht, siehe **Anlage 2** „UNITI-Stellungnahme vom 12.02.2016“ und Rundschreiben UMT-CR 11/2016 vom 12.02.2016.

Verschiedene Hinweise und Vorschläge der UNITI-Stellungnahme zu den Abgabevorschriften wurden in der Novelle der Bundesregierung zur ChemVerbotsV, Bundesrat-Drucksache 559/16 vom 29.09.2016, berücksichtigt/übernommen. Allerdings waren Sonderkraftstoffe und in verkaufsfertigen Gebinden abgegebene Kraftstoffe nach der Novelle der Bundesregierung nicht von den besonderen Abgabevorschriften ausgenommen.

Daraufhin hat UNITI nach Abstimmung mit einigen UNITI-Mitgliedsfirmen am 3.11.2016 eine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen zu Sonderkraftstoffen und in verkaufsfertigen Gebinden abgegebenen Kraftstoffen bei den zuständigen Bundesrat-Ausschüssen für die Beratung in den Ausschuss-Sitzungen am 10.11.2016 eingereicht und sich für deren Ausnahme von den Abgabevorschriften eingesetzt, siehe **Anlage 3** „UNITI-Stellungnahme vom 2.11.2016“. Die Ausschüsse des Bundesrats haben den Vorschlag der UNITI-Stellungnahme bzgl. der Abgabevorschriften für Sonderkraftstoffe berücksichtigt und eine Erweiterung von § 5 Absatz 4 durch eine neue Nummer 8 für Sonderkraftstoffe empfohlen. Der Bundesrat hat am 16.12.2016 der Verordnung zur Neuregelung der ChemVerbotsV inklusive der Änderung für Sonderkraftstoffe zugestimmt, siehe Rundschreiben UMT-CR 01/2017 vom 3.1.2017.

Anwendungsbereich der Abgabevorschriften für branchenrelevante Produkte:

Nach § 5 Absatz 4 der veröffentlichten ChemVerbotsV sind 8 Produktgruppen generell von den Abgabevorschriften ausgenommen, z.B. Nr. 1 Kraftstoffe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen, Nr. 2 Heizöl, Nr. 4 a) bestimmte Gase der Gefahrgutklasse 2, Nr. 8 Sonderkraftstoffe. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der in Anlage 2 der ChemVerbotsV aufgeführten Anforderungen bzgl. der Abgabe möchten wir als Ergebnis unserer Bemühungen auf folgende Punkte und Produkte hinweisen:

Die besonderen Abgabevorschriften gelten u.a. nicht:

- für Stoffe und Gemische wegen der Einstufung in die CMR-Verdachtskategorien, CMR Kat. 2. Somit fallen Motorkühlmittel, die als Reproduktionstoxisch Kat. 2 - H361 eingestuft sind (mit Na/K-Salzen der 2-Ethylhexansäure größer 3%), nicht unter die Abgabevorschriften.
- für Stoffe und Gemische wegen der Einstufung als aspirationsgefährlich mit H304 (Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein); relevant z.B. für Öle, Schmierstoffe und funktionelle Flüssigkeiten mit mindestens 10 % Kohlenwasserstoffen und einer kinematischen Viskosität $\leq 20,5 \text{ mm}^2/\text{s}$ bei 40°C.
- für Druckgaspackungen mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H222 (Extrem entzündbares Aerosol); relevant z.B. für Korrosionsschutzmittel, Rostlöser und Oberflächenkonservierungssprays.



UNITI-Mineralöltechnologie GmbH

- für Sonderkraftstoffe mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) für den Einsatz in Verbrennungsmotoren für Geräte und Maschinen, die in der Verordnung (EU) 2016/1628 genannt sind.

Des Weiteren fallen Stoffe und Gemische mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr nur für bestimmte H-Sätze (H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372) unter die Abgabevorschriften, siehe ChemVerbotsV Anlage 2 Eintrag 1. Dies betrifft Stoffe und Gemische, die als CMR Kat. 1A oder 1B sowie als spezifisch zielorgan-toxisch Kat. 1 (einmalige oder wiederholte Exposition) eingestuft sind. Damit wurde der entsprechende UNITI-Vorschlag weitgehend übernommen. Allerdings hatten wir vorgeschlagen, dass Produkte mit dem H372 (Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition) nicht unter die Abgabevorschriften fallen sollen, da u.a. verschiedene Testbenzine entsprechend eingestuft sind; diese sind nun von den Abgabevorschriften betroffen.

Trotz detaillierter Erläuterung der Abgabewege und nachvollziehbarer Begründungen in unseren Stellungnahmen wurde die Abgabe von normgerechten Kraftstoffen in verkaufsfertigen Gebinden leider nicht generell von den Abgabevorschriften ausgenommen, sondern die Ausnahme gilt nach § 5 Absatz 4 Nr. 1 nur für die Abgabe von Kraftstoffen an Tankstellen.

Insgesamt kann die Bilanz gezogen werden, dass die verschiedenen Hinweise und Vorschläge der UNITI-Stellungnahmen zum Anwendungsbereich der Abgabevorschriften in der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung weitgehend berücksichtigt bzw. übernommen wurden.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei den beteiligten Mitgliedsfirmen für die wertvollen Hinweise und die Unterstützung unserer Stellungnahmen herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

UNITI-Mineralöltechnologie GmbH

Dipl.-Ing. Edwin Leber

Dr. Ralf Michael

Anlagen

Diese UNITI-Verbandsinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe, der Nachdruck und ihre Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit Genehmigung der UNITI statthaft.